

**ASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND GEORGIEN**

Der Assoziationsausschuss
in der Zusammensetzung "Handel"

**Brüssel, den 19. Oktober 2015
(OR. en)**

UE-GE 4656/15

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN IN
DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ zur Aufstellung der in
Artikel 268 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits genannten Liste
der Schiedsrichter**

**BESCHLUSS Nr. 3/2015 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN
IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

vom ... 2015

**zur Aufstellung der in Artikel 268 Absatz 1
des Assoziierungsabkommens zwischen
der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits
genannten Liste der Schiedsrichter**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 268 Absatz 1,

¹ ABl. EU L 261 vom 30.8.2014, S.4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 431 des Abkommens werden Teile davon seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 408 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsausschuss befugt, in dem Abkommen vorgesehene Beschlüsse zu fassen.
- (3) Nach Artikel 268 Absatz 1 des Abkommens hat der Assoziationsausschuss in der in Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ binnen sechs Monaten ab dem Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens eine Liste von mindestens 15 Personen aufzustellen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter bei Streitbeilegungen zu dienen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Schiedsrichter für die Zwecke des Artikels 268 Absatz 1 des Abkommens wird gemäß dem Anhang aufgestellt.

Artikel 1

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ..., am ...

*Für den Assoziationsausschuss in der
Zusammensetzung „Handel“
Der Vorsitzende*

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER

I. Von Georgien vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Christian Häberli (Schweiz)
2. Donald McRae (Kanada)
3. John Adank (Neuseeland)
4. Ronald Saborio (Costa Rica)
5. Thomas Cottier (Schweiz)

II. Von der EU vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claus-Dieter Ehlermann
2. Giorgio Sacerdoti
3. Jacques Bourgeois
4. Pieter Jan Kuijper
5. Ramon Torrent

III. Vorsitzende

1. David Unterhalter (Südafrika)
2. Merit Janow (USA)
3. Helge Seland (Norwegen)
4. Leora Blumberg (Südafrika)
5. William Davey (USA)